

Stadt Mirow

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage Mi 022/21

Anlagen: 1
Einreicher: Melanie Butte
Fachbereich: Sachgebiet Sicherheit und Ordnung
Status: öffentlich

Eingereicht am: 18.03.2021
Seiten: 2

Beschlusstitel:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Stadt Mirow (Baumschutzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung wird zugestimmt.

Finanzierungsvorschlag:

<i>Kostenstelle/Kostenträger Sachkonto</i>	<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Soll</i>	<i>Ist</i>
	-	-	-
<i>Bemerkungen:</i>			

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 der Baumschutzsatzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Von diesem Verbot können Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden. Diese können gemäß § 10 mit Nebenbestimmungen versehen und im Zuge dessen Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen auferlegt werden.

Dafür soll die Stadt Mirow gem. § 10 Abs. 12 Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen, sobald die Pflanzung auf privatem Grund aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Da die Stadt Mirow jedoch kaum über qualifizierte Flächen verfügt und diese für eigene Ersatzpflanzungen vorgehalten werden müssen, soll § 10 Abs. 12, wie folgt geändert werden:

(12) Ist die Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung weder auf dem Grundstück des Antragsstellers, noch auf dem Grundstück eines Dritten möglich, so kann die Stadt Mirow, entsprechend ihrer eigenen verfügbaren Möglichkeiten, auf Antrag Flächen für die Ersatzpflanzungen zur Verfügung stellen. Der Antrag ist beim Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte einzureichen und hinreichend zu begründen.

Die Kompensationspflicht des Antragsstellers soll zukünftig auch durch Ausgleichszahlungen ermöglicht werden, so wie sie auch beim Landkreis vorgesehen sind. Die dadurch eingenommenen Mittel werden zweckgebunden für die Baumpflege der Gemeinde Mirow eingesetzt. Die Ausgleichszahlung setzt sich zusammen aus den Beschaffungskosten des Pflanzgutes sowie einem pauschalisierten Betrag für die Pflanzkosten, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Folglich soll § 10 durch einen weiteren Absatz (13) ergänzt werden. Dieser lautet, wie folgt:

(13) Soweit Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzpflanzungen nachweisbar aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich sind, ist für die verbleibende Kompensationsverpflichtung eine Ausgleichszahlung zu leisten. Rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe können unter anderem darin liegen, dass keine geeigneten

Pflanzstandorte zur Verfügung stehen oder die privatrechtliche Befugnis zur Vornahme einer Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung fehlt.

Die Höhe der Ausgleichspflanzung entspricht den Beschaffungskosten für die ansonsten durchzuführenden Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 50 % des Nettoerwerbspreises.

Weiterhin soll § 2 Abs. 5 ergänzt werden. Dieser bestimmt den Kreis der genehmigungsfreien Baumarten. Hinzukommen sollen die Kiefer, Birken und Pappeln. Diese Gehölze sind nicht als besonders schützenswert anzusehen. Sie sind auf Grund ihrer geringen Standortansprüche rasch wachsend, haben jedoch eine geringe Lebenserwartung und führen im Gemeindegebiet überproportional zu problembehafteten Situationen. An dieser Stelle soll das Fällen vereinfacht werden.

(5) Vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen sind Bäume in den Gärten von Wohngrundstücken (Hausgärten) der Arten:

- | | | |
|-----|---------------------------|--------------------------------|
| 1. | <i>Douglasie</i> | <i>(Pseudotsuga menziesii)</i> |
| 2. | <i>Große Küstentanne</i> | <i>(Abies grandis)</i> |
| 3. | <i>Nordmannstanne</i> | <i>(Abies nordmanniana)</i> |
| 4. | <i>Coloradotanne</i> | <i>(Abies concolor)</i> |
| 5. | <i>Gemeine Fichte</i> | <i>(Picea abies)</i> |
| 6. | <i>Sitkafichte</i> | <i>(Picea sitchensis)</i> |
| 7. | <i>Stechfichte</i> | <i>(Picea pungens)</i> |
| 8. | <i>Serbische Fichte</i> | <i>(Picea omorika)</i> |
| 9. | <i>Schwarzkiefer</i> | <i>(Pinus nigra)</i> |
| 10. | <i>Gemeine Kiefer</i> | <i>(Pinus sylvestris)</i> |
| 11. | <i>Weymouthskiefer</i> | <i>(Pinus strobus)</i> |
| 12. | <i>Europäische Lärche</i> | <i>(Larix decidua)</i> |
| 13. | <i>Japanische Lärche</i> | <i>(Larix leptolepis)</i> |
| 14. | <i>Lebensbäume</i> | <i>(Thuja spec.)</i> |
| 15. | <i>Scheinzypressen</i> | <i>(Chamaecyparis spec.)</i> |
| 16. | <i>Birken</i> | <i>(Betula spec.)</i> |
| 17. | <i>Pappeln</i> | <i>(Populus)</i> |

	Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Ö/N	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Zuständigkeit
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
1	Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaft und Landwirtschaft	13.04.2021	Ö							Vorberatung
2	Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2021	N							Anhörung
3	Stadtvertretung Mirow	11.05.2021	Ö							Entscheidung

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV MV

Henry Tesch

Bürgermeister

Siegel

1. Satzung
zur Änderung der Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Stadt Mirow
(Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) i.V.m. § 14 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66ff.) i.V.m. §§ 3 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Mirow vom _____ und nach der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Stadt Mirow (Baumschutzsatzung) erlassen.

Artikel 1: Änderung der Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Stadt Mirow vom 31.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen sind Bäume in den Gärten von Wohngrundstücken (Hausgärten) der Arten:

- | | | |
|-----|--------------------|-------------------------|
| 1. | Douglasie | (Pseudotsuga menziesii) |
| 2. | Große Küstentanne | (Abies grandis) |
| 3. | Nordmannstanne | (Abies nordmanniana) |
| 4. | Coloradotanne | (Abies concolor) |
| 5. | Gemeine Fichte | (Picea abies) |
| 6. | Sitkafichte | (Picea sitchensis) |
| 7. | Stechfichte | (Picea pungens) |
| 8. | Serbische Fichte | (Picea omorika) |
| 9. | Schwarzkiefer | (Pinus nigra) |
| 10. | Gemeine Kiefer | (Pinus sylvestris) |
| 11. | Weymouthskiefer | (Pinus strobus) |
| 12. | Europäische Lärche | (Larix decidua) |
| 13. | Japanische Lärche | (Larix leptolepis) |
| 14. | Lebensbäume | (Thuja spec.) |
| 15. | Scheinzypressen | (Chamaecyparis spec.) |
| 16. | Birken | (Betula spec.) |
| 17. | Pappeln | (Populus) |

2. § 10 Abs. 12 wird wie folgt geändert:

Ist die Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung weder auf dem Grundstück des Antragsstellers, noch auf dem Grundstück eines Dritten möglich, so kann die Stadt Mirow, entsprechend ihrer eigenen verfügbaren Möglichkeiten, auf Antrag Flächen für die Ersatzpflanzungen zur Verfügung stellen. Der Antrag ist beim Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte einzureichen und hinreichend zu begründen.

3. § 10 Abs. 13 wird ergänzt:

Soweit Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzpflanzungen nachweisbar aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich sind, ist für die verbleibende

Kompensationsverpflichtung eine Ausgleichszahlung zu leisten. Rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe können unter anderem darin liegen, dass keine geeigneten Pflanzstandorte zur Verfügung stehen oder die privatrechtliche Befugnis zur Vornahme einer Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung fehlt.

Die Höhe der Ausgleichspflanzung entspricht den Beschaffungskosten für die ansonsten durchzuführenden Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 50 % des Nettoerwerbspreises.

Artikel 2: Neufassung der Baumschutzsatzung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Baumschutzsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mirow, den

Henry Tesch
Bürgermeister